GEMEINDEVERORDNUNG

über das Verbot des unentgeltlichen Verteilens von Flugblättern, Reklameschriften und dgl. auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Bad Füssing, Landkreis Passau.

Die Gemeinde Bad Füssing erlässt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit auf Grund des Art. 51 Abs. 4 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBI. S. 448), zuletzt geändert am 27.12.1999 (GVBI. S. 532) folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Bad Füssing ist das unentgeltliche Verteilen von Flugblättern, Reklameschriften, Handzetteln und dgl. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen untersagt. Darunter fällt auch das Anbringen solcher Schriften an Fahrzeugen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen halten oder parken.
- (2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Flugblätter und dgl., die gegen Entgelt oder anlässlich von Wahlen und Volksabstimmungen oder sonst zur politischen Meinungsbildung oder von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden für ihre Verbandszwecke abgegeben werden.
- (3) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, soweit durch Flugblätter und dgl. auf Veranstaltungen hingewiesen wird, deren Abhaltung im überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit liegt, so z.B. der Volksgesundheit, dem Breitensport usw.
- (4) Die Bestimmungen des §§ 32 und 33 der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig.

- 1. entgegen dem Verbot des § 1 Abs. 1 Flugblätter und dgl. verteilt oder verteilen lässt ,
- 2. ohne Ausnahmegenehmigung (§ 1 Abs. 3) Flugblätter und dgl. verteilt oder verteilen lässt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über das Verbot des unentgeltlichen Verteilens von Flugblättern, Reklameschriften und dgl. auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Bad Füssing vom 04.03.1982 außer Kraft.

Bad Füssing, den 25.06.2002

Brundobler Bürgermeister Siegel